

Verfahren des Landesinstallateurausschusses Nordrhein-Westfalen

(Stand Januar 2013)

zum Nachweis der fachlichen Befähigung für die Eintragung
in das Installateurverzeichnis des
Gasnetzbetreibers bzw. des Wasserversorgungsunternehmens gemäß § 13 Abs. 2 Nieder-
druckanschlussverordnung (NDAV) bzw. §12 Abs. 2 AVB-Wasser V

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Dieses vom Landesinstallateurausschuss NRW verabschiedete Verfahren gilt für die Prüfungen im Gebiet Gastechnik und/oder Wassertechnik zum Nachweis der fachlichen Befähigung von Bewerbern, die eine Eintragung in das Installateurverzeichnis des Gas- und Wasserversorgungsunternehmens anstreben.

1.2 Gültigkeit

Dieses Verfahren gilt ab dem 01.01.2005.

2. Die Teilnahme am Verfahren

Geprüft werden Antragsteller, denen der Nachweis der fachlichen Befähigung fehlt:

- Installateur- und Heizungsbauermeister ohne den Nachweis von mindestens 50 Punkten im Prüfungsfach „Sicherheits- und Instandhaltungstechnik“ (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 der Installateur-Heizungsbauer MstrV).
- Staatlich geprüfte Techniker der Versorgungstechnik, des Bereiches Sanitär, Heizung, Klima oder eines entsprechenden Sachgebietes sowie Elektromeister, Kälteanlagenbauermeister und Schornsteinfegermeister.
- Diplom-Ingenieure gemäß 5.1.2 der „Richtlinie für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen“, die nicht im Anhang aufgeführt werden.
- In die Handwerksrolle gemäß § 7 b eingetragene Gesellen/Facharbeiter mit mindestens sechsjähriger praktischer Tätigkeit in oben erwähnten Gebieten.
- Inhaber einer Ausnahmerechtigung nach § 8 HwO und § 9 HwO, einer Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 HwO sowie die Inhaber einer Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO mit bestandener Gesellenprüfung im Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk oder anstelle der Gesellenprüfung mit mindestens dreijähriger praktischer Tätigkeit in diesen Gebieten.

Eine Einladung an den Bewerber zum Prüfungstermin erfolgt erst

- nach Aufforderung durch den für den Bewerber zuständigen regionalen Installateurausschuss oder durch das für die Eintragung angefragte Versorgungsunternehmen bzw. durch den Netzbetreiber.
- wenn die Zahlung des aufgegebenen Kostenerstattungsbetrages (Prüfungskosten) durch den Bewerber erfolgt ist,
- der Bewerber das Verfahren zur Feststellung der fachlichen Befähigung zur Kenntnis genommen und schriftlich akzeptiert hat.

3. Durchführung im Verfahren

Die Durchführung des Verfahrens (Prüfung) findet im Auftrag des Landesinstallateurausschusses NRW beim Fachverband Sanitär Heizung Klima Nordrhein-Westfalen, nachstehend FV SHK NRW genannt, statt und besteht aus einer schriftlichen Prüfung (Klausurarbeit).

Auf dem Deckblatt muss der Name des Prüfungsteilnehmers eingetragen werden. Das Deckblatt ist mit den nachfolgenden Bögen, die die Prüfungsfragen enthalten, zusammengeheftet. Werden Blätter voneinander getrennt oder die Heftung geöffnet, so ist jedes einzelne Blatt mit dem Namen des Prüfungsteilnehmers zu versehen.

Jeder Teilnehmer erhält bei Bedarf zusätzliches Schreibpapier. Jedes zusätzliche Blatt ist mit dem Namen des Prüfungsteilnehmers zu versehen.

Es sind keinerlei Hilfsmittel zugelassen.

Bei Täuschungshandlungen oder Störungen des Prüfungsablaufs kann der betreffende Teilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen werden.

Klausurarbeit

Die Klausurarbeit findet unter Aufsicht im Hause des FV SHK NRW in Düsseldorf statt. Die Dauer der Klausurarbeit umfasst jeweils 80 Minuten und beinhaltet die Lösung von Aufgaben mit unterschiedlichen Schwerpunkten und Schwierigkeitsgraden. Sie orientiert sich inhaltlich an den Anforderungen des Meisterprüfungsfaches „Sicherheits- und Instandhaltungstechnik“ der Installateur-Heizungsbauer MstrV.

Die Aufgaben beziehen sich auf folgende Themen:

Gastechnik

- TRGI 2008
- mitgeltendes DVGW-Regelwerk

Wassertechnik

- DIN 1988
(Teile 100, 200, 300, 500 und 600)
- DIN EN 806 (Teile 1 - 5)
- DIN EN 1717
- mitgeltendes DVGW-Regelwerk

4. Bewertung

Der Bewerber hat die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse in der Klausurarbeit nachzuweisen. Dazu müssen mindestens 50 % der maximal möglichen Punktzahl erreicht werden.

Die Prüfungsleistung ist für jeden Bewerber getrennt schriftlich und für Dritte nachvollziehbar festzuhalten. Die Darlegung der Leistungen schließt ab mit dem Beschluss, ob der Bewerber für den Bereich Gastechnik und/oder Wassertechnik zurzeit aus fachlichen Gesichtspunkten befähigt ist.

5. Wiederholung des Verfahrens

Ist der Bewerber für den Bereich Gastechnik und/oder Wassertechnik „zur Zeit fachlich nicht befähigt“, kann er das Verfahren wiederholen.

6. Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Der Bewerber wird durch den FV SHK NRW unverzüglich schriftlich über das Ergebnis informiert.

7. Kosten des Verfahrens

Der Bewerber hat dem FV SHK NRW die Kosten für die Durchführung des Verfahrens sowie eventueller Wiederholungsverfahren zu erstatten. Die derzeitigen Kosten sind in der Anlage aufgeführt.

Um die Kosten des Verfahrens niedrig zu halten, kann der FV SHK NRW die Bewerbungen sammeln und die Prüfungen auf bestimmte Termine konzentrieren. Dabei soll sichergestellt werden, dass mindestens einmal pro Jahr Prüfungstermine stattfinden.

BDEW - Landesgruppe
Nordrhein-Westfalen

Fachverband Sanitär Heizung Klima
Nordrhein-Westfalen
Bonn, Düsseldorf, Januar 2013

Dieses Verfahren einschließlich der Anlage erkenne ich verbindlich an.

Datum und Unterschrift des Bewerbers
(Name des Bewerbers)

Anlage

VERFAHRENSKOSTEN

für die Prüfungen im Gebiet Gastechnik und/oder Wassertechnik zum Nachweis der fachlichen Befähigung von Bewerbern, die eine Eintragung in das Installateurverzeichnis des Gas- und Wasserversorgungsunternehmens anstreben.

Klausurarbeit im jeweiligen Teilgebiet	150,80 EUR
zzgl. 19 % MwSt.	<u>28,65 EUR</u>
Gesamtsumme	<u>179,45 EUR</u>

Bei Wiederholungsprüfungen wird der oben erwähnte Betrag erneut in Rechnung gestellt.